

Satzung
über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für
die Anschaffung und Installation von Balkonkraftwerken
(Balkonkraftwerkfördersatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Barleben zahlt einen kommunalen Zuschuss für die Neuanschaffung und Installation von Balkonkraftwerken. Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung durch Photovoltaik in der Gemeinde Barleben zu steigern.
- (2) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Mieter und Eigentümer von Wohngebäuden im Gebiet der Gemeinde Barleben sind. Nicht antragsberechtigt sind Mieter und Eigentümer von vollständig gewerblich genutzten Gebäuden. Pro Wohneinheit/Haus kann nur ein Antrag gestellt werden.
- (3) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird.

§ 2 Fördergegenstand und Förderhöhe

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von steckerfertigen Balkonkraftwerken mit einer Mindestleistung von 300 Watt in Verbindung mit einem Speicher. Die Höchstleistung der Anlage muss stets den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Das angeschaffte Modell muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und vom Hersteller in Deutschland allgemein angeboten werden. Die Höhe der Fördersumme beträgt für jede Anlage mit Speicher pauschal 300,00 €.

Für den Fall, dass der Kaufpreis des Balkonkraftwerkes mit Speicher unter der Fördersumme i. H. v. 300,00 € liegt, wird bei Vorliegen der Förderkriterien höchstens der Kaufpreis erstattet.

§ 3 Antrag

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser wird schriftlich bei der Gemeinde gestellt. Zu nutzen ist das entsprechende Antragsformular. Dieses kann über www.barleben.de -> Bürgerservice -> Anträge/Formulare heruntergeladen und ausgefüllt werden.
- (2) Dem Antrag sind zwingend beizufügen:
 - Eigentumsnachweis (Grundbucheintragung oder Grundstückskaufvertrag) bzw. bei Mietern Nachweis des Wohnsitzes (Meldebescheinigung oder Mietvertrag)
 - Rechnung inkl. Kaufbeleg des Balkonkraftwerkes mit Speicher, aus der eindeutig hervorgeht, welche Leistung dieses hat, welches Modell verbaut wurde (ansonsten zusätzlich noch Produktblatt o. Ä. beifügen)
 - Nachweis über den Anbau als Foto
 - Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
 - bei Wohnungseigentümergeinschaften: bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft

- bei Mietwohnungen: Erlaubnis des Eigentümers

§ 4 Zeitpunkt der Antragsstellung

Der Antrag wird nach Anbau des Balkonkraftwerkes mit Speicher eingereicht. Dabei sind die oben genannten Unterlagen beizufügen. Gefördert werden dabei lediglich solche Käufe, die nach Veröffentlichung der Fördersatzung getätigt wurden. Eine Förderung für Projekte, die bereits vor Inkrafttreten der Fördersatzung umgesetzt wurden ist unzulässig. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Balkonkraftwerkes mit Speicher zu stellen. Entscheidend ist dabei das Datum des Kaufbeleges und der Eingang des Antrages in der Poststelle.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.
- (2) Nach Erhalt der benötigten Unterlagen wird die Leistung im Falle einer Bewilligung ausgezahlt, sofern die Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Bankverbindung für die Auszahlung ist dem Antrag vorbehaltlich einer Genehmigung beizufügen.
- (3) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Auszahlung aufgeschoben bis die benötigten Mittel freigegeben sind. Dies gilt nicht im Falle einer möglicherweise notwendig werdenden Haushaltskonsolidierung oder in anderen Fällen, in denen die Mittel langfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesen Fällen ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 Rückzahlung bei Verletzung der Vorschriften

Für den Fall, dass ein Antrag auf Förderung bereits genehmigt wurde und der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die den Bewilligungsvoraussetzungen dieser Satzung entgegenstehen, wird die Bewilligung zurückgenommen. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Auszahlung bereits erfolgt sein, wird die Fördersumme vollständig zurückgefordert.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 12.11.2024

Frank Nase
Bürgermeister

